



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates	302
Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Gö 07 "Jena21 - Technologiepark Jena-Südwest" in den Gemarkungen Winzerla und Göschwitz	302
Gesellschafterbeschluss der Stadtwerke Jena GmbH (Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH)	314
Umbesetzung von Ausschüssen	314
Öffentliche Bekanntmachungen	314
Flurbereinigungsverfahren Jägerberg	314
Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten	315
Straßenbenennungen	315
Absicht zur Einziehung von Teilflächen des Eichplatzes und der Weigelstraße	315
Zuwendung aus der Thüringer Ehrenamtsstiftung für das Jahr 2011	316
Vereinszuschüsse 2011	317
Vereinszuschüsse 2011	317
Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena - Saale-Holzland-Kreis	317
Ausschusssitzungen	317
Öffentliche Ausschreibungen	318
Baugrundstücke Paraschkenmühle, Jena-West	318
Grundstück Schützenhofstraße	318
Staatliche Grundschule „Heinrich Heine“ Jena – Aufstockung Westflügel	319
Sanierung Jenaplan- Schule	319

Beschlüsse des Stadtrates

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Gö 07 "Jena21 - Technologiepark Jena-Südwest" in den Gemarkungen Winzerla und Göschwitz

- beschl. am 24.08.2011; Beschl.-Nr. 11/1143-BV

001 Über die von den Bürgern und ansässigen Unternehmen während der öffentlichen Auslegung bzw. von den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans „Jena21 – Technologiepark Jena Südwest“ wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wie folgt entschieden:

Abwägungstabelle über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange

Behörde/ Einrichtung	Stellung- nahme v.	Anregung / Hinweis	Berücksichtigung / Behandlung
Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. Infrastrukturförderung		keine Antwort	
Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. Städtebau/ Bauleitplanung Belange der Raumordnung und Landesplanung	25.05.11	Zustimmung Zielstellungen des Bebauungsplanes stimmen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung überein. Von der Vergrößerung des Geltungsbereiches im Westen sowie des zusätzlichen 2. Geltungsbereiches für Ausgleichsmaßnahmen sind keine entgegenstehenden Raumnutzungen betroffen.	Kenntnisnahme
		Anregung Zur Sicherung des Standortes für technologieorientierte Betriebe sollten Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen ausgeschlossen bzw. eingeschränkt werden. Es sollten die Dächer und Fassaden der Gebäude für Photovoltaikanlagen genutzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Im Textteil unter Pkt. 1.3 werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen, wenn diese zum Selbstverbrauch eines Gewerbebetriebes bestimmt sind, als ausnahmsweise zulässig ergänzt. Im Textteil unter Pkt. 1.4 werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen, sofern diese nicht zum Selbstverbrauch bestimmt sind, als unzulässig festgesetzt. Aufdach- und gebäudeintegrierte Anlagen sind aufgrund dieser Festsetzung nicht ausgeschlossen und im Plangebiet allgemein zulässig, auch zur gewerblichen Energieerzeugung über den Selbstverbrauch hinaus. Mit dieser Festsetzung wird den Belangen der Raumordnung entsprochen und das Ziel verfolgt, die Inanspruchnahme hochwertiger, stadtnaher Gewerbeflächen durch flächenintensive Freiflächenanlagen zu regeln bzw. auszuschließen.
Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. Städtebau/ Bauleitplanung Belange der Abfallwirtschaft, Altlasten und des Bodenschutzes	25.05.11	keine Einwände Stellungnahme vom 10.12.2011 behält ihre Gültigkeit. Auf der Grundlage der durch KIJ beauftragten Sanierungsuntersuchungen werden weitere notwendige Gefahrenabwehrmaßnahmen abgeleitet. Die z.T. punktuellen Kontaminationen der Flächen sind im wesentlichen kosten-relevant für Investitionsmaßnahmen und werden nach Flächenentsiegelung abbruch- und erschließungsbegleitend beseitigt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wurde beachtet. Hinweise sind bereits in der Begründung unter Pkt. 4.5 dargestellt.
		Hinweis Für die Deponie Winzerla lassen sich aus jetziger Sicht keine Gefahren ableiten.	Kenntnisnahme Der Sachverhalt ist bereits in der Begründung unter Pkt. 4.5 dargestellt.
		Hinweis Die Altlastenrelevanz wird im Plangebiet bis zur Beendigung der Sanierung der flächigen und aller punktuellen Kontaminationen gegeben sein. Die zuständige Obere Bodenschutzbehörde ist weiterhin bei allen baurechtlichen Planungen zu beteiligen.	Der Hinweis wird ergänzt im Textteil unter Pkt. 1. Altlasten
Thüringer Landes-	25.05.11	keine Einwände	

Behörde/ Einrichtung	Stellung- nahme v.	Anregung / Hinweis	Berücksichtigung / Behandlung
verwaltungsamt Ref. Städte-bau/ Bauleitplanung Belange des Emissions- schutzes		Hinweis Bei der Bebauung der GE-Flächen ist der Nachweis zu erbringen, dass die im B-Plan festgesetzten Emissionskontingente für die Teilflächen eingehalten werden.	Kenntnisnahme Da im B-Plan Emissionskontingente festgesetzt sind, ist mit jedem Bauantrags-verfahren der Nachweis der Einhaltung der Kontingente zu erbringen.
Thüringer Landes- verwaltungsamt Ref. Städtebau/ Bauleitplanung	25.05.11	Hinweise – zur Bezeichnung des 2. Geltungsbereiches – zur Nummerierung der Gestaltungsmaß- nahmen	Die Hinweise werden eingearbeitet. Der Geltungsbereich für die Ausgleichsmaßnah- men erhält in den gesamten Unterlagen die Be- zeichnung „2. Geltungsbereich“. Die Nummerie- rung der Gestaltungsmaßnahmen wird korrigiert.
Thüringer Lan- desamt für Denk- malpfe-ge und Archä-ologie Be- reich Archäologi- sche Denkmal- pflege	07.06.11	Keine Einwände – Stellungnahme vom 13.12.2010 weiter gül- tig	Kenntnisnahme Die Hinweise vom 13.12.2010 zu den Bodendenk- malen/-funden und der Meldepflicht nach § 16 ThürDSchG wurden im Textteil unter den Nach- richtliche Übernahmen Pkt. 3 bereits eingearbeitet.
Thüringer Lan- desanstalt für Umwelt und Geo- logie (TLUG)	06.05.11	Keine Einwände Stellungnahme vom 28.12.2010 weiter gültig Hinweis Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grund- wassermessstellen, ...) sowie größere Baugru- ben sind der TLUG anzuzei-gen und Schich- tenverzeichnisse mit Erkundungsdaten und Lageplänen der durchgeführten Bohrungen im Plangebiet an die TLUG zu übergeben.	Kenntnisnahme Der Hinweis vom 28.12.2010 auf die Subrosions- gefährdung für das Plangebiet wurde bereits unter Hinweisen Pkt. 5 Geologie und Baugrund eingear- beitet. Weitere Hinweise zu Erdaufschlüssen wer- den wie folgt eingearbeitet: Hinweis wird ergänzt im Textteil unter Hinweise Pkt. 5. Geologie und Baugrund.
NABU Naturschutzbund Deutschland Landesverband Thüringen e. V.	06.06.11	Zustimmung Hinweis Bei Arbeiten an Kontaminationsstellen (Altlas- ten) ist die entsprechende Fachbehörde bzw. Fachdienst zu informieren, das Schadensaus- maß zu dokumentieren, und das kontaminierte Material ordnungsgemäß zu entsorgen.	Kenntnisnahme Die Maßnahmen zur abschließenden Erkundung, Sanierungsplanung und Sanierung der nachgewie- senen Boden- und Grundwasserkontaminationen werden in Abstimmung mit der zuständigen Boden- schutzbehörde durchgeführt. Dazu müssen die Untersuchungsberichte, Planungen und Sanie- rungsdokumentationen bei der Behörde einge- reicht und von dieser bestätigt werden.
		Hinweis Bei notwendiger Entfernung von Grundwas- sermessstellen ist der gesetzlich vorgeschrie- bene Rückbau der Messstellen im B-Plan fest- zuschreiben sowie die Technischen Regeln für das Abteufen anzuwenden und die Schichten- verzeichnisse aufzunehmen.	Kenntnisnahme Die im Planareal vorhandenen Grundwassermess- stellen sind Bestandteil von Erkundungs- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Altlas- tensanierung. Werden die einzelnen Messstellen nach Abschluss der Sanierung nicht mehr ge- braucht, werden sie maßnahmebezogen rückge- baut bzw. verwahrt. Errichtung, Rückbau und Ver- wahrung von Grundwassermessstellen und Brun- nen beinhalten eine Gewässerbenutzung, die nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz erlaubnispflichtig ist. Demnach muss für den Rückbau von Grundwas- sermessstellen und Brunnen ein Antrag auf was- serrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbe- hörde gestellt werden. Damit unterliegt der Mess- stellenrückbau der behördlichen Kontrolle, die per Anordnung auch die Einhaltung der technischen Regeln für das Abteufen und den Rückbau von Messstellen einschließliche der Dokumentation so- wie die damit ggf. verbundenen Risiken zur Schad- stoffausbreitung kontrolliert.
		Hinweis Die Ausgleichsmaßnahmen sollten mit Dorn- gebüsch bzw. Brombeergebüsch – ohne	Kenntnisnahme Mit einer Radwegführung direkt angrenzend an der Ausgleichsmaßnahme ist eine Beunruhigung des

Behörde/ Einrichtung	Stellung- nahme v.	Anregung / Hinweis	Berücksichtigung / Behandlung
		Zaun – abgegrenzt und geschützt werden.	Gebietes zu erwarten. Ein Zaun zwischen dem geplanten Radweg und der Ausgleichsfläche ist daher unbedingt aus naturschutzfachlicher Sicht zum Schutz der Ausgleichsmaßnahme vor Begehungen durch Menschen und Hunde sowie weiteren Freizeitnutzungen erforderlich. Insbesondere die temporären Kleingewässer besitzen diesbezüglich eine hohe Attraktivität. Die temporären Kleingewässer sind zum Erhalt der Population der Kreuzkröte, Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, angelegt worden und müssen daher vor jeglichen Beeinträchtigungen geschützt werden. Ziel ist, Störungen im Gebiet dauerhaft zu verhindern. Deshalb soll auch ein Sichtschutz erfolgen. Dieser wirkt sich vor allem positiv für die Avifauna aus. Die Errichtung eines dauerhaften Zaunes mit Sichtschutz ist eine Auflage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, hier CEF 1 (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). Eine Anpflanzung mit Dorngebüsch etc. kann in den ersten fünf bis zehn Jahren diese Funktion nicht gewährleisten und danach nur in eingeschränkter Form.
		Hinweis Der Zaun zur Abgrenzung der Fläche für Ausgleichsmaßnahmen soll für Kleinsäuger durchlässig sein.	Der Hinweis wird eingearbeitet. Ein ausreichender Bodenabstand des Zaunes für die Möglichkeit der Aufrechterhaltung von Wanderbeziehungen für Kleintiere wird im Maßnahmenblatt A3 und somit im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.
		Anregung Aufnahme von Schwarzem Holunder (Sambucus nigra) in die Pflanzliste der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Pflanzung von Holunder (Sambucus nigra) sollte aus naturschutzfachlicher Sicht bei diesen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfolgen. Ziel der Ausgleichsmaßnahme ist die Herstellung von trockenen, mageren und offenen Rohbodenflächen. Der Holunder neigt sehr stark zur Verbuschung und ist somit der fachlichen Zielstellung abträglich.
		Hinweis An den zu errichtenden Gebäuden sollten Nisthilfen für Mehlschwalben angebracht oder schwalbenfreundlicher Putz verwendet werden.	Kenntnisnahme Der Hinweis ist bereits mit der Maßnahme V 11 „Schaffung von Brutmöglichkeiten für gebäudebrütende Vogelarten an den neu zu errichtenden Gebäuden“ erfüllt. Erst bei Vorlage konkreter Bauanträge ist eine Detailplanung möglich.
		Hinweis Es ist zu ergänzen, dass der Teich im Gelände der Berufsschulen zurück gebaut wird.	Der Hinweis wird eingearbeitet. In der Planzeichnung wird das Gewässer als Hinweis übernommen. Es wird dargestellt, dass das Gewässer zurück gebaut wird.
		Anregung Um Krötenwanderungen zu unterbinden, wird empfohlen im Zuge anderweitiger Ausgleichsmaßnahmen einen Teich auf der kleinen Streuobstwiese am Hangfuß des Mönchsberges anzulegen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Ausgleichsmaßnahme A 3 (CEF 1 nach saP) ist bereits als Ausgleich ein Ersatzgewässer vor allem für die Erdkröte vorgesehen. Mit der Verlagerung wird zudem angestrebt, dass die Erdkröte die Gehölzflächen der Deponie zur Überwinterung nutzt und somit nicht über die Bundesstraße wandern muss. Die Anlage eines Ersatzgewässers direkt an der Bundesstraße auf der Streuobstwiese am Hangfuß des Mönchsbergs wurde von der Amphibienexpertin, Frau Serfling, Böscha GmbH, nicht favorisiert, da dieses Gewässer zu nah an der Straße liegen würde.
		Hinweise – keine flächenhafte Anwendung von Rindenmulch – Verwendung von autochthonem, heimischem Pflanzmaterial	Die Hinweise werden eingearbeitet. Die Hinweise werden auf den entsprechenden Maßnahmenblättern ergänzt. Damit werden sie im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Behörde/ Einrichtung	Stellung- nahme v.	Anregung / Hinweis	Berücksichtigung / Behandlung
BUND - Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland		keine Antwort	
Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V.		keine Antwort	
Grüne Liga Thüringen e.V.		keine Antwort	
Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.		keine Antwort	
Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH	26.04.11	Zustimmung	Kenntnisnahme
		Hinweis Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen Stadt Jena (vertreten durch KIJ) und den Stadtwerken ist Voraussetzung für das rechtswirksame Inkraftsetzen des B-Planes, da die Stadtwerke keine finanziellen Mittel für die Erschließung des Gebietes aufwenden können.	Der Hinweis ist bereits beachtet. Erschließungsvertrag ist in Vorbereitung.
		Anregung – Änderung der Lage der geplanten Trafostation gemäß Erschließungsplanung – Änderung der Lage der Fläche für die Abwasserbeseitigung an Planstraße A (nördlich)	Der Anregung wird gefolgt. Die Lage der 3 Trafostationen (Flächen für Versorgungsanlagen - Elektro) und der Flächen für Abwasserbeseitigung werden in der Planzeichnung entsprechend der aktuellen Erschließungsplanung ergänzt und angepasst.
		Anregung – Textteil Festsetzung Pkt. 6 Korrektur „Stadtgas“ in „Erdgas“	Der Anregung wird gefolgt. Korrektur wird im Textteil vorgenommen.
		Hinweis Geplante Baumstandorte müssen flexibel gehalten werden, da vorhandene Leitungen weiter genutzt werden.	Der Hinweis ist bereits beachtet. Die Darstellung der Baumstandorte im Planteil sind Prinzipdarstellungen, die nach den örtlichen Gegebenheiten anzupassen sind.
		Hinweis Der Abstand Strauchhecke zum Fuß-/Radweg Nr. 2 muss 3 m betragen, da Fernwärmeverorgungsleitungen verlegt werden.	Kenntnisnahme Der Hinweis ist für die Ausführungsplanung relevant.
		Anregung Beachtung und Kennzeichnung der Gasdruckregelanlage (Gashochdruckleitung) auf Flurstück 55/15 (privat), Abstand zu Baumpflanzungen 3,5 m	Der Anregung wird gefolgt und in der Planzeichnung als Fläche für Versorgungsanlagen ergänzt.
		Anregung Kennzeichnung weiterer Gasmittel- und -hochdruckleitungen als Hauptversorgungsleitungen	Der Anregung wird gefolgt und in der Planzeichnung als Hauptversorgungsleitungen gekennzeichnet.
		Hinweis Die Fläche G/FR2 muss befestigt bleiben, um mit schweren Fahrzeugen die Station zu erreichen.	Kenntnisnahme Die Befestigung der Flächen regelt nicht der Bebauungsplan, sondern die Ausführungsplanung.
		Anregung Pkt. 9: die Ausgleichsmaßnahme A1 muss allen Baugebieten zugeordnet werden und darf nicht zu 100% der Fläche GE4 zugeordnet werden; die unverhältnismäßige „Belastung“ der Fläche GE4 bedarf einer sorgfältigen Begründung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da sich die Fläche GE 4 als einzige Baufläche im Außenbereich befindet, sind nur für diese Baufläche Ausgleichsmaßnahmen im Sinne einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Die Ermittlung des Kompensationsumfanges (Ausgleichsmaßnahme A1) erfolgt nach den Vorgaben der Grundlagen der Bilanzierung: Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens, TMLNU, 1999 sowie Die Eingriffsregelung in Thüringen, Bilanzierungsmodell, TMLNU, 2005 und auf Grundlage der Biotopkartierung.

Behörde/ Einrichtung	Stellung- nahme v.	Anregung / Hinweis	Berücksichtigung / Behandlung
		Hinweis Pkt. 10: entlang der Fläche G/F/LR 1 ist die Verlegung einer Fernwärmeleitung geplant; die Stadtwerke Energie müssen dann ein entsprechendes Recht für diese Leitung erhalten	Der Hinweis ist bereits beachtet. Für die Fläche ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des jeweiligen Betreibers der dort verlaufenden Leitungen festgesetzt.
Zweckverband JenaWasser	30.05.11	Hinweis Angaben zu den zu erwartenden anfallenden Schmutzwassermengen sowie zur Größe des Regenrückhaltebeckens und des Rückhaltevolumens sind zu ergänzen.	Der Hinweis wird eingearbeitet und die Angaben in der Begründung im Pkt. 8 ergänzt.
		Hinweis Die Kapazität des teilweise verrohrten Gewässers (Trießnitzbach) wird auch für weitere Regenwassereinleitungen z.B. aus dem Gewerbegebiet Nagelschneider genutzt; mit der Wasserbehörde ist dessen Aufnahmekapazität zu prüfen oder geeignete Maßnahmen zu schaffen, die Ableitungspässe ausschließen.	Kenntnisnahme Im Rahmen der Erschließungsplanung wird die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers geprüft und geplant. Es wurde auch eine Hydraulische Berechnung für das benannte Gewässer (Trießnitz, im weiteren Verlauf Felsbach) durchgeführt.
		Anregung Die Erschließungsanlagen zur dauerhaften Absenkung des Grundwassers bzw. zur Ableitung des Niederschlagswassers sind getrennt darzustellen, mit der Option einer gemeinsamen Ableitung von Grund- und Niederschlagswasser bei rechtlicher Zulässigkeit. Grundwasser fällt nicht unter den Begriff Abwasser.	Der Anregung wird gefolgt. Die Anlagen zur dauerhaften Absenkung des Grundwassers (Pumpstationen) werden in der Planzeichnung nicht als Flächen für die Abwasserbeseitigung, sondern mit eigener Kennzeichnung als Flächen für die Grundwasserhaltung im Planenteil dargestellt.
		Hinweis Die Festschreibung der Ableitung der Schmutzabwässer zur Zentralkläranlage Jena wird empfohlen.	Kenntnisnahme Eine Festsetzung zur Ableitung der Schmutzwässer ist nach § 9 BauGB im Bebauungsplan nicht möglich. Mit der Erschließungsplanung wird die Ver- und Entsorgung des Gebietes detailliert geplant und im Ergebnis auch die Ableitung der Schmutzwässer festgelegt.
e.on Thüringer Energie AG Regionaler Netz- betrieb Weida	13.04.11	keine Einwände Hinweise – Unterpflanzung der 110kV-Freileitung mit Bäumen ist nicht zulässig – Mindestabstände gemäß DIN beachten	Kenntnisnahme Im Bereich der 110kV-Freileitung (Grünfläche) sind keine Bäume geplant und entsprechend nicht festgesetzt. Mindestabstände sind bei der Ausführungsplanung zu beachten.
Thüringer Netkom GmbH	07.06.11	Hinweise – im Plangebiet befinden sich Informationskabel der E.ON Thüringer Energie AG im Schutzstreifen einer Erdgashochdruckleitung der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH – vor Baubeginn ist Absprache und Einweisung vor Ort mit der Thüringer Netkom GmbH erforderlich	Die Hinweise werden eingearbeitet und in der Begründung unter Pkt. 8 ergänzt.
Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH	18.05.11	Anregung Der Anschluss des Fuß-/Radweges Nr. 1 an die Straßenbahnlinie Göschwitz (bzw. an den westlich der Straßenbahntrasse verlaufenden Wiesenweg) fehlt in der Planzeichnung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die Ausweisung des öffentlichen Fuß-/Radweges Nr. 1 wird die Durchwegung und fußläufige Erschließung des Plangebietes in Richtung Osten gesichert. Die Herstellung eines Anschlusses für Fußgänger und Radfahrer nach Osten durch eine Über- bzw. Unterführung der Bahnlinie Berlin--München wird damit vorbereitet, kann aber erst in der weiteren Zukunft umgesetzt werden. Weitergehende Festsetzungen bzw. eine Erweiterung des Geltungsbereiches über die östlich angrenzenden Bahnflächen ist derzeit nicht möglich, da die Flächen als Bahnflächen gewidmet sind. Südlich des Geltungsbereiches (in ca 70 m) wird durch die Verlängerung des Personentunnels am Bahnhof Göschwitz (geplant bis 2012) auch der

Behörde/ Einrichtung	Stellung- nahme v.	Anregung / Hinweis	Berücksichtigung / Behandlung
			Anschluss des Gebietes Jena21 an die Straßenbahnlinie wesentlich verbessert.
JES Verkehrsgesellschaft mbH	03.05.11	keine Einwände Stellungnahme vom 25.11.2010 weiter gültig Hinweis vom 25.11.2010 Eine Befahrung des geplanten Gewerbegebietes mit den Bussen der Linien JES ist nach Schaffung der notwendigen Haltestellen und in Abstimmung mit JeNah möglich.	Kenntnisnahme
Deutsche Bahn AG DB Netz		keine Antwort	
Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera	01.06.11	Zustimmung – geordnete städtebauliche Entwicklung der Brachflächen wird ermöglicht – Verbesserung des Angebots an Gewerbeflächen – Erschließung ist gesichert	Kenntnisnahme
Handwerkskammer für Ostthüringen	12.05.11	Keine Einwände Belange wurden berücksichtigt	Kenntnisnahme
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH	23.05.11	Zustimmung Hinweise: – Begründung Pkt. 9.4 - redaktionelle Änderung: max. Gebäudelängen von 65 m sind gemäß textliche Festsetzungen in 50 m zu ändern – Umweltbericht S. 29 – redaktionelle Änderung: Ausführungen zur Dachbegrünung sind zu streichen	Die Hinweise werden eingearbeitet. Die Korrekturen in der Begründung und im Umweltbericht werden vorgenommen.
Interessengemeinschaft Gewerbegebiet Jena-Süd		keine Antwort	
Verwaltungsgemeinschaft Südli. Saaletal	23.06.11	Keine Einwände Belange werden nicht berührt	Kenntnisnahme
Ortsteilrat Winzerla	27.06.11 (Email)	Zustimmung	
Ortsteilrat Göschwitz	01.06.11	Zustimmung Anregung Schaffung von Ersatzparkplätzen für die Beseitigung der Pkw-Stellplätze zwischen Berufsschulgelände und Str. „Am Zementwerk“ (ca. 300 Stellplätze); da die Ortslage Göschwitz ruhenden Verkehr in einer Größenordnung von 160 Stellplätzen nicht aufnehmen kann	Der Anregung wird nicht gefolgt Mit dem Bauantrag zur Berufsschule (SBSZ) wurde ein Stellplatzbedarf bei ca. 1.000 gleichzeitig anwesenden Schülern (derzeit sind es ca. 800 Schüler) von 130 Stellplätzen lt. Thüringer Bauordnung ermittelt. Mit den Außenanlagen des SBSZ werden derzeit 140 Stellplätze errichtet. Die Errichtung weiterer Stellplätze über den errechneten Bedarf hinaus ist nicht geplant, da der Schulstandort sehr gut an den öffentlichen Nah- und Regionalverkehr angeschlossen ist (fußläufige Entfernung des Bahnhofes Göschwitz, Bushaltestelle Jenah an der Schule). Am 29.06.2011 fand ein Gespräch mit Vertretern der Schule und KIJ statt, in dem vereinbart wurde, dass während der Bauzeit und Aufsiedlung des Gebietes provisorische Stellplätze auf noch nicht veräußerten Flächen zur Verfügung gestellt werden.
FD Feuerwehr		keine Antwort	
Untere Denkmal-schutzbehörde	04.05.11	Zustimmung Belange ausreichend berücksichtigt	Kenntnisnahme

Behörde/ Einrichtung	Stellung- nahme v.	Anregung / Hinweis	Berücksichtigung / Behandlung
FB 2 Bauen und Umwelt Untere Natur- schutzbehörde	09.06.11	Zustimmung Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> - im Planteil Abgrenzung der Ausgleichsmaßnahmen A2, A3, A4 zeichnerisch ergänzen - redaktionelle Hinweise zu Minimierungsmaßnahmen, Maßnahmeblättern - Der „Mönchsberg“ ist als Flächennaturdenkmal ausgewiesen, nicht als Landschaftsschutzgebiet wie im Text erwähnt. - Angabe weiterer umliegender Schutzgebiete in der Begründung 	Die Hinweise werden eingearbeitet.
		Hinweis Es ist zu prüfen, ob für die Maßnahme A4 der Eigentümer des Flurstücks 55/10 unterhaltungspflichtig ist (nicht die Stadt).	Der Hinweis wird eingearbeitet. Für die Ausgleichsmaßnahme A4, die dem Eingriff (Bebauung) des Flurstücks 55/10 direkt zuzuordnen ist, ist der Eigentümer der Flurstücks 55/10 unterhaltungspflichtig. Das Maßnahmeblatt wird entsprechend geändert.
		Anregung Ergänzung der Maßnahme - Ausbringung eines Spezial-Nistkastens in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan	Der Anregung wird gefolgt. Die Maßnahme wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt.
FB 2 Bauen und Umwelt Untere Immissionsschutz behörde	09.06.11	Anregung Die Richtungssektoren sind aus den Schallimmissionsplänen der Schallimmissionsprognose in die Planzeichnung zu übernehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Richtungssektoren werden entsprechend Prognose in der Planzeichnung als Festsetzung ergänzt.
		Hinweis Es wird davon ausgegangen, dass Solarmodule an den Fassaden zulässig sind. Darauf ist in der Begründung hinzuweisen.	Der Hinweis wird eingearbeitet. In der Begründung wird zum Pkt. Gestaltung baulicher Anlagen erläutert, dass Solarmodule an der Fassade zulässig sind.
		Hinweis Im Umweltbericht ist auf die bestehenden schutzwürdigen Nutzungen (Wohnhaus Am Zementwerk 1, Jembo-Park, Berufsschulzentrum) hinzuweisen.	Der Hinweis wird ergänzt. Im Umweltbericht werden die Textpassagen ergänzt.
FB 2 Bauen und Umwelt Untere Wasser- behörde	09.06.11	Hinweis Der offene Verlauf der Trießnitz ist im Lageplan zu ergänzen, dass er an der Geltungsbereichsgrenze eindeutig erkennbar ist.	Der Hinweis wird eingearbeitet und der Bachverlauf in der Planzeichnung ergänzt.
		Anregung Es ist festzusetzen, dass die Niederschlagsversickerung und die direkte Niederschlagsableitung in die Trießnitz untersagt ist.	Der Anregung wird gefolgt. In den Textlichen Festsetzungen Pkt. 7 wird ergänzt: Die Einleitung bzw. Ableitung von Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser ist nur über das öffentliche Entwässerungsnetz zulässig. Die Direkteinleitung von Niederschlagswasser in die Trießnitz ist nicht zulässig. Die Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der Bodenverhältnisse bzw. der geologisch-hydrogeologischen Standortverhältnisse nicht zulässig.
		Hinweis Die Lage der Flächen für Abwasserbeseitigung (Brunnenstandorte) ist nach dem hydrogeologischen Gutachten zu aktualisieren.	Der Hinweis wird eingearbeitet. Die Lage wird in der Planzeichnung angepasst.
		Hinweis Im Umweltbericht sind Erläuterungen zum angrenzenden Bachlauf (Trießnitz, Felsbach) zu ergänzen.	Der Hinweis wird eingearbeitet und die Erläuterungen im Umweltbericht ergänzt.
FB 2 Bauen und Umwelt Untere Boden- schutzbehörde	09.06.11	Hinweise Die Obere Bodenschutzbehörde ist im Verfahren zuständig. Die in Textteil und Begründung zitierten Gutachten wurden überarbeitet.	Die Hinweise werden eingearbeitet. Die Obere Bodenschutzbehörde (Landesverwaltungsamt) ist am Verfahren beteiligt worden. Die Angaben zu den Gutachten werden im Textteil

Behörde/ Einrichtung	Stellung- nahme v.	Anregung / Hinweis	Berücksichtigung / Behandlung
		Dementsprechend sind die Angaben zu aktualisieren.	und in der Begründung aktualisiert.
FB 2 Bauen und Umwelt Untere Abfallbehörde	09.06.11	Keine Belange	Kenntnisnahme
Kommunale Immobilien Jena	06.06.11	Zustimmung Hinweis Es ist geplant, mit den Erschließungs- und Abbrucharbeiten im Dezember 2011 zu beginnen. Als Voraussetzung für einen entsprechenden Fördermittelbescheid ist ein Abwägungsbeschluss zum B-Plan im August/September 2011 erforderlich.	Kenntnisnahme
Kommunal-- service Jena	07.06.11	Zustimmung Hinweis Angaben zur Entsorgung von Oberflächen- und Grundwasser sind dem aktuellen Planungsstand anzupassen.	Der Hinweis wird eingearbeitet Die Angaben werden im Textteil unter Hinweise Pkt. 6 angepasst.
		Hinweis Maßnahme A2: Zur Pflege der Gehölzhecke ist der begleitende Rad-/Gehweg befahrbar zu gestalten.	Der Hinweis wird eingearbeitet und entsprechend im Maßnahmeblatt A2 ergänzt.
		Anregung Maßnahme G9: Pflanzung einer Tilia cordata „Rancho“ entsprechend der vorhandenen Linden	Der Anregung wird gefolgt und in den textlichen Festsetzungen zur Maßnahme G9 geändert.
		Hinweis Hochbordsteine sind nicht generell auszuschießen.	Kenntnisnahme Der Ausschluss von Hochbordsteinen ist keine Festsetzung des Bebauungsplanes, sondern ein Hinweis für die Ausführungsplanung, der aus dem Gutachten „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ übernommen wurde. Wenn eine technische Lösung in der Straßenplanung auch den Einsatz von Hochbordsteinen erfordert, so ist dies möglich.
		Hinweis Für die Abdeckroste der Straßeneinläufe sind Standardgrößen zu verwenden.	Kenntnisnahme Die Größe der Abdeckroste ist keine Festsetzung des Bebauungsplanes, sondern ein Hinweis für die Ausführungsplanung, der aus dem Gutachten „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ übernommen wurde.
Naturschutzbeirat		keine Antwort	

Abwägungstabelle über die Anregungen der Bürger und Unternehmen

Absender	Schreiben vom	Anregung / Hinweis	Berücksichtigung / Behandlung
Staatliches Berufsschulzentrum Jena-Göschwitz	18.05.11	Anregung Mit der Nutzung der Flächen als Gewerbegebiet entfällt eine große Anzahl von Parkmöglichkeiten für Schüler des Berufsschulzentrums. Ersatz wird dafür nur in unzureichender Anzahl geschaffen. Es wird sich eine Brennpunktsituation ergeben, die auch in das anliegende Wohngebiet sowie die Zufahrten des Gewerbegebiets strahlen wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt Mit dem Bauantrag zum Staatlichen Berufsschulzentrum (SBSZ) wurde ein Stellplatzbedarf bei ca. 1.000 gleichzeitig anwesenden Schülern (derzeit sind es ca. 800 Schüler) von 130 Stellplätzen lt. BauO ermittelt. Derzeit werden auf den Außenanlagen der Schule 140 Stellplätze errichtet. Die Errichtung weiterer Stellplätze über den errechneten Bedarf hinaus ist nicht geplant, da der Schulstandort sehr gut an den öffentlichen Nah- und Regionalverkehr angeschlossen ist (fußläufige Entfernung des Bahnhofes Göschwitz, Bushaltestelle Jenah an der Schule). Am 29.06.2011 fand ein Gespräch mit Vertretern der Schule und KIJ statt, in dem vereinbart wurde, dass während der Bauzeit und Aufsiedlung des Gebietes

Absender	Schreiben vom	Anregung / Hinweis	Berücksichtigung / Behandlung
			provisorische Stellplätze auf noch nicht veräußerten Flächen zur Verfügung gestellt werden.
		Hinweis Die Freianlage für den Sportunterricht des SBSZ Jena-Göschwitz entfällt mit der Nutzung der Gewerbeflächen. Auch hier ist Ersatz erforderlich, um den Sportunterricht lehrplange-recht durchführen zu können.	Kenntnisnahme Auf dem Schulgelände SBSZ entstehen mit den Außenanlagen eine Laufbahn und ggf. ein Basketball-spielfeld für den Sportunterricht. Die Fertigstellung ist für 2011 geplant. Für die lehrplangerechte Durchführung der Sportun-terrichts wird zudem auf dem Schulgelände eine Drei-Felder-Halle errichtet.
LogoModul GmbH	26.05.11	Hinweis Absenken des Grundwasserspiegels durch 1) Abfangen des Wassers vom Äubigen west-lich der Rudolstädter Str. 2) Verringerung der Rückstauenebene der Saale im Bereich Burgau durch Entfernen von Teilen des Alten Wehrs Burgau	Der Hinweis ist bereits berücksichtigt. Der Grundwasserspiegel wird abgesenkt. Die techni-sche Umsetzung erfolgt entsprechend spezieller Gut-achten und Planungen. Die Planung zur Erschlie-ßung des Gebietes berücksichtigt umfassend die schwierige Grundwassersituation. Das Grundwasser steht insbesondere im östlichen Plangebiet sehr oberflächennah an und führt saisonal zur Vernäs-sung der Bestandsbebauung (z.B. Prüssing-Villa, Fir-mengebäude LogoModul GmbH). Es ist für diesen Bereich eine dauerhafte Grundwasserhaltung zum Schutz der Bestandsbebauung geplant. Dazu wur-den spezielle Gutachten und Planungen beauftragt und erstellt. Festsetzungen außerhalb des Geltungs-bereiches (im Bereich Burgau) kann der Bebauungs-plan nicht treffen.
KTS-System GmbH	02.06.11		
LogoModul GmbH	26.05.11	Anregung Dezentralisierung der nördlich ausgewiesenen Grünfläche durch Insellösungen im Gewerbe-gebiet, insbesondere Schaffung von Ruhezo-nen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festsetzung der Grünflächen ist für den Aus-gleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes gemäß § 1a BauGB not-wendig. Um ökologisch wirksam zu werden, müssen die Maßnahmeflächen eine gewisse Größe haben und relativ ungestört bleiben. Die Lage der Flächen wurde so gewählt, dass vorhandene Biotope (z.B. Flächen der Deponie Winzerla, Bahnanlagen) ver-netzt werden. Auch auf den Gewerbegebietsflächen ist außerdem die Schaffung von „grünen“ Ruhezeiten möglich und erwünscht.
KTS-System GmbH	02.06.11		
LogoModul GmbH	26.05.11	Hinweis Verbindung des alten und neuen Gewerbege-bietes durch Untertunnelung für Fußgänger und Pkw; zumindest Vorhaltung derartiger Umsetzungen für späteren Zeitpunkt	Kenntnisnahme Durch die Ausweisung des öffentlichen Fuß-/Radweges Nr. 1 wird die Durchwegung und fußläufige Er-schließung des Plangebietes in Richtung Osten gesi-ichert. Die Herstellung eines Anschlusses für Fußgän-ger und Radfahrer nach Osten durch eine Über- bzw. Unterführung der Bahnlinie der DB AG wird damit vorbereitet, kann aber erst in der weiteren Zukunft umgesetzt werden. Weitergehende Festsetzungen bzw. eine Erweiterung des Geltungsbereiches über die östlich angrenzenden Bahnflächen ist derzeit nicht möglich, da die Flächen als Bahnflächen gewid-met sind. Südlich des Geltungsbereiches (in ca 70 m) wird durch die Verlängerung des Personentunnels am Bahnhof Göschwitz (geplant bis 2012) auch der Anschluss des Gebietes Jena21 an die Straßen-bahnlinie wesentlich verbessert.
KTS-System GmbH	02.06.11		
LogoModul GmbH	26.05.11	Hinweis Aufgrund der bestehenden, an die Bahn ange-schlossenen Gleisanlage ist die Ansiedlung von Betrieben, die einen Gleisanschluss benö-tigen, bevorzugt zu prüfen.	Kenntnisnahme Der Hinweis ist nicht abwägungsrelevant.
KTS-System GmbH	02.06.11		
LogoModul GmbH	26.05.11	Anregung Verlegung des geplanten Regenrückhaltebe-ckens in die Grünfläche, um die Ansammlung von Ungeziefer zu vermeiden und die Wasser-fläche als Nahrungsquelle für bedrohte Tiar-	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wird ein geschlossenes Regenrückhaltebecken geplant. Die Angabe ist in der Begründung zu ergän-zen.
KTS-System GmbH	02.06.11		

Absender	Schreiben vom	Anregung / Hinweis	Berücksichtigung / Behandlung
		ten verfügbar zu machen	
KTS-System GmbH	02.06.11	Anregung Ausweisung einer Solarmodulfreifläche zur Energiegewinnung	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Textteil unter Pkt. 1.3 werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen, wenn diese zum Selbstverbrauch eines Gewerbebetriebes bestimmt sind, als ausnahmsweise zulässig ergänzt. Im Textteil unter Pkt. 1.4 werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen, sofern diese nicht zum Selbstverbrauch bestimmt sind, als unzulässig festgesetzt. Aufdach- und gebäudeintegrierte Anlagen sind aufgrund dieser Festsetzung nicht ausgeschlossen und im Plangebiet allgemein zulässig, auch zur gewerblichen Energieerzeugung über den Selbstverbrauch hinaus.
Ute Hapke	30.05.11	Hinweis Die Aussage in der Begründung, die Flurstücke sind nicht erschlossen, ist nicht richtig; die Gebäude sind mit Strom, Wasser, Gas versorgt, damit ist die medienseitige Erschließung gesichert. Hinweis In der Planzeichnung ist die geplante medienseitige Erschließung nicht dargestellt.	Kenntnisnahme Die (öffentliche) Erschließung der Grundstücke ist derzeit nicht gesichert, d.h. die vorhandenen Elektro-, Wasser- und Gasleitungen, die die Gebäude versorgen, liegen nicht im öffentlichen Straßenraum und sind auch nicht durch eingetragene Rechte auf anderen Grundstücken gesichert. Durch die zukünftige Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Festsetzungen im Planteil wird die Erschließung der Grundstücke gesichert.
		Anregung Im B-Plan ist nicht festgehalten, dass die Nutzung, die Medienversorgung und das Wege-recht der Flurstücke 186/29 und 186/31 Bestandschutz hat. Anregung Die Zufahrt / der Zugang der hinteren Eingänge der Gebäude sind zu sichern. Die im Baulastenverzeichnis der Stadt eingetragene Bau-last ist beizubehalten und zu sichern. Anregung Zufahrt ist über den vorhandenen Parkplatz zu gewährleisten. Anregung Die medienseitige Erschließung der o.g. Flurstücke ist aufzunehmen und zu sichern.	Den Anregungen wird gefolgt. Die bestehenden Rechte werden in die Planzeichnung übernommen. Die auf Flurstück 186/33 eingetragenen Verpflichtungen im Sinne § 80 ThürBO (Zugang, Abstandsflächen, 2. Rettungsweg) werden als Fläche mit Geh- / Fahrrechten zugunsten der Eigentümer und Nutzer der Flurstücke 186/29 und 186/31 übernommen. Die öffentliche Verkehrsfläche wird dementsprechend nach Norden verlängert. Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche wird auch die Medienversorgung gesichert. Nur bauordnungsrechtlich genehmigte Nutzungen genießen Bestandschutz.
Ute Hapke	30.05.11	Anregung Die Baugrenze verläuft auf ca. 1/3 der bebauten Fläche.	Der Anregung wird gefolgt. Die Baugrenze wird so verändert, dass die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 auf den Grundstücksflächen erreicht wird. Die überbaubare Fläche wird in Richtung der Bahnanlagen erweitert.
		Anregung Die geplante Straße (Planstraße E) ist in einem wesentlichen Abstand zu den o.g. Flurstücken dargestellt; die öffentliche Straße soll die Grundstücke erschließen.	Der Anregung wird gefolgt. In der Planzeichnung wird die öffentliche Verkehrsfläche präzisiert und bis an die Grenze der Flurstücks 186/31 dargestellt.
		Anregung Teile der o.g. Flurstücke sind als Parkplatzfläche dargestellt; Änderung in überbaubare Grundstücksfläche.	Der Anregung wird gefolgt. In der Planzeichnung wird der Verlauf der Baugrenze entsprechend verändert. Die Festsetzung von Parkplatzfläche auf dem Flurstück 186/29 entfällt.
		Hinweise zur Nutzung der Gebäude, zur Nutzungsunter-sagung	Kenntnisnahme, nicht abwägungsrelevant Die Hinweise betreffen bauordnungsrechtliche Verfahren und sind für die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht relevant.
Mario Seeliger	06.06.11	Hinweis Zur Betreibung einer Autowerkstatt auf den Flurstücken 186/14 und 186/15 ist der Kauf	Kenntnisnahme Der Zukauf von Gewerbeflächen am Flurstück 186/14 ist möglich. Die Stadt (KIJ) ist bereits in Ver-

Absender	Schreiben vom	Anregung / Hinweis	Berücksichtigung / Behandlung
		von Flächen notwendig, da die Flurstücke sehr klein sind.	handlungen mit dem Eigentümer der Flurstücke. Festsetzungen zur Flurstücksneuordnung können nach § 9 BauGB nicht getroffen werden.
		Anregung Entsprechend Lageplan (Anlage zum Schreiben) wird die Lage der zu erwerbenden Fläche dargestellt und die Änderung der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche angeregt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Lage der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche kann nicht geändert werden. Die öffentliche Fläche wurde so bestimmt, dass das genannte Grundstück und anliegende Grundstücke anderer Eigentümer optimal erschlossen sind. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass vorhandene Wegerechte und Bau-lasten in der öffentlichen Fläche liegen. Am 04.07.2011 fand ein Gespräch mit Vertretern des Eigentümers statt, in dem verschiedene Erweiterungsmöglichkeiten nördlich, westlich und südlich des Flurstücks erörtert wurden und eine Lösung ohne Änderung der öffentliche Fläche gefunden wurde.
STREICHER GmbH Jena	06.06.11/ 27.06.11	Anregung Geschäftsgebäude und Tankstellen im Teilgebiet GE 6 allgemein zulassen.	Der Anregung wird gefolgt. Im Textteil unter Pkt. 1.2 Arten zulässiger Nutzungen werden Geschäftsgebäude in den Teilgebieten GE 1 bis 6 allgemein zugelassen. Geschäftsgebäude, die insbesondere Gebäude mit Geschäften im Dienstleistungsbereich und ebenso mit Büronutzung umfassen, entsprechen wie die Bürogebäude dem Gebietscharakter und können somit allgemein zugelassen werden. Tankstellen werden im Textteil Pkt. 1.2 im Teilgebiet GE 6 allgemein zugelassen. Im Unterschied zu den Teilgebieten 1 – 5 eignet sich das Teilgebiet 6 durch die unmittelbare Lage an einer Hauptnetzstraße (Rudolstädter) für die Ansiedlung von Tankstellen. Die Grundstücke sind direkt von der Rudolstädter Straße erschlossen.
		Anregung Abstand zwischen der Baugrenze auf dem Flurstück 55/10 und der Straßenbegrenzungslinie Victor-Goerttler-Str. auf 5 m verringern; gegen Baumpflanzungen in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche bestehen keine Einwände.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Um eine qualitätvolle Bepflanzung zu erreichen und ausreichend Entwicklungsmöglichkeit für die Bäume zu haben, sind 10 m Abstand notwendig.
		Hinweis Es ist davon auszugehen, dass das Teilgebiet GE 6 in mehrere Gewerbegrundstücke parzelliert wird; deshalb müssen Zufahrten von der Victor-Goerttler-Straße zulässig sein.	Kenntnisnahme Eine Parzellierung des Grundstück und Zufahrtmöglichkeiten von der Victor-Goerttler-Straße sind möglich.
		Hinweise zur Erforderlichkeit der B-Planes, Abgrenzung des Geltungsbereiches, Inanspruchnahme von Privateigentum zur Erforderlichkeit des Bebauungsplanes, zum Bedarf an Gewerbeflächen, Abgrenzung des Bebauungsplanes	Kenntnisnahme, nicht abwägungsrelevant Erörterungen in Gespräch mit STREICHER GmbH am 23.06.2011
		Hinweis Flächen, die derzeit als Lagerflächen / Lagerplatz genutzt werden, müssen auch weiterhin bis zur Verwertung der Grundstücke als Lagerflächen weiter genutzt werden.	Der Hinweis wird eingearbeitet. In der Begründung zum B-Plan wird unter Pkt. 4.2 ergänzt, dass bestehende Lagerflächen (wie andere genehmigte Nutzungen auch) Bestandschutz haben.

Bericht zur Beschlussvorlage

Das Verfahren zum Bebauungsplan „Jena21 – Technologiepark Jena Südwest“ wurde mit dem Aufstellungsbeschluss am 23.06.2010 eingeleitet.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wurden verschiedene Gutachten und Planungen beauftragt und bearbeitet: die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), die Schallimmissionsprognose sowie Grundwasser- und der Altlastenuntersuchungen. Um zeitnah mit der Erschließung des Gebietes beginnen zu können, wurde die Planung der Verkehrsanlagen, der Ver- und Entsorgung sowie der Altlastenbeseitigung und Abbruchplanung ebenfalls in Auftrag gegeben.

In der Zeit vom 29.10. bis 05.11.2010 hat der Vorentwurf zum Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über die wesentliche Lösung zur Neugestaltung des Gebietes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen wurden im weiteren Verfahren beachtet.

Zur Sicherung der im Verfahren befindlichen Planung wurde am 25.11.2010 für das Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

Im Plangebiet befinden sich einzelne Grundstücke, die sich in privatem Eigentum befinden, genutzt werden und im baulichen Bestand erhalten bleiben. Im Vorfeld zur öffentlichen Auslegung wurden den Eigentümern in Gesprächen die Grundzüge der Planung erläutert.

Am 13.04.2011 wurde der Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan durch den Stadtrat gefasst. In Vorbereitung des Beschlusses wurde am 21.03.2011 die Planung in einer gemeinsamen Sitzung des Ortsteilrates Winzerla und Göschwitz vorgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag vom 02.05.2011 bis 06.06.2011 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich im Gebäude Am Anger 26 aus. Darüber hinaus waren die Planzeichnung, die Textlichen Festsetzungen, die Begründung sowie der Umweltbericht und der Textteil der Grünordnungsplanung im Stadtteilbüro Winzerla einsehbar.

Bei den beiden Ortsteilbürgermeistern von Winzerla und Göschwitz, Herrn Schmauder und Herrn Seyfahrt besteht grundsätzlich Zustimmung zum Planvorhaben. Auf eine Ortsteilratssitzung zum Thema des Abwägungsbeschlusses haben beide verzichtet.

Erläuterung zur Abwägungstabellen

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden Belange der Träger öffentlicher Belange und die Bürger bzw. die vor Ort ansässigen Unternehmen in verschiedenen Tabellen behandelt.

In den Tabelle werden Anregungen und Hinweise aufgeführt. Nur die vorgebrachten Äußerungen, welche sich auf konkrete Planinhalte beziehen, sind tatsächlich abwägungsrelevant. Diese werden in den jeweiligen Tabelle als Anregungen geführt. Äußerungen zu Themen oder Sachverhalten, die nicht im Katalog des §9 BauGB aufgeführt und damit nicht festsetzbar sind oder sich auf die spätere Bauausführung beziehen, werden als Hinweise behandelt. Sie sind nicht abwägungsrelevant. Soweit möglich wurde zu den gegebenen Hinweisen kurze Erläuterungen gegeben, wie mit diesen umgegangen werden soll bzw. nicht zutreffende Hinweise argumentativ entkräftigt.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Während der öffentlichen Auslegung gingen neben den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auch eine Reihe von Hinweisen und Anregungen von Bürgern, insbesondere von Eigentümern der Grundstücke im Plangebiet ein. Um die Stellungnahmen zu erörtern, fanden Gespräche mit den Eigentümern statt. Mit der Abwägung und Einarbeitung der öffentlichen und privaten Belange ergeben sich im Bebauungsplan nunmehr folgende Änderungen:

- Ergänzung der Zulässigkeit von Geschäftsgebäuden im GE 1 bis 6 und Tankstellen im GE 6, der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, wenn diese zum Selbstverbrauch eines Gewerbebetriebes bestimmt sind sowie des Ausschlusses von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, sofern diese nicht zum Selbstverbrauch bestimmt sind
- Darstellung der Richtungssektoren in der Planzeichnung (Emissionen)
- Änderung der Baugrenze (Erweiterung der überbaubaren Fläche) im GE 1
- Präzisierung und Verlängerung der öffentlichen Verkehrsfläche Planstraße E
- Übernahme bestehender Rechte (Wegerechte, Abstandsflächen) als Fläche mit Geh- / Fahrrechten
- Änderung der Lage der Flächen für Versorgungsanlagen – Elektro (Trafostationen)
- Änderung der Festsetzung „Stadtgas“ in „Erdgas“
- Ergänzung weiterer vorhandener Gasmittel- und -hochdruckleitungen als Hauptversorgungsleitungen
- Ergänzung der Kennzeichnung der Flächen für die Grundwasserhaltung
- Ergänzung der Maßnahme - Ausbringung eines Spezial-Nistkastens
- Festsetzung zur Untersagung der Niederschlagsversickerung und der direkte Niederschlagsableitung
- Festsetzung eines geschlossenen Regenrückhaltebeckens

Weitere Planänderungen/Korrekturen

Das Grundstück 155/5, Gemarkung Göschwitz, Flur 2 wurde aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Das ca. 360m² große Grundstück befindet sich an der östlichen Geltungsbereichsgrenze und ist derzeit noch als Bahnanlage gewidmet. Demzufolge müsste es als Fläche für Bahnanlagen (und nicht als Gewerbegebiet) im Bebauungsplan dargestellt werden. Da der Bebauungsplan in der Hauptsache die Ausweisung von Gewerbeflächen in seinen Zielstellungen verfolgt und das Grundstück als Bahnfläche keine Bedeutung für den Bebauungsplan hat, wurde es herausgenommen.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_16.

Gesellschafterbeschluss der Stadtwerke Jena GmbH (Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH)

- beschl. am 24.08.2011; Beschl.-Nr. 11/1137-BV

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

001 Der Gesellschafter der Stadtwerke Jena GmbH (SWJ) genehmigt die in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (Stadtwerke Energie) am 20.06.2011 erteilte Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie für das Geschäftsjahr 2010.

Begründung:

In der Aufsichtsratssitzung der SWJ am 27.06.2011 wurde zugestimmt, die von der Geschäftsführung der SWJ in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Energie am 20.06.2011 abgegebenen Erklärungen zum Jahresabschluss 2010 der Stadtwerke Energie zu genehmigen.

Entsprechend dieser Erklärungen hat die Geschäftsführung der SWJ in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Energie am 20.06.2011 den Jahresabschluss 2010 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Der Gesellschaftsvertrag (§ 9) der SWJ sieht vor, dass die Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SWJ zulässig ist. Da der Oberbürgermeister einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss nur nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates fassen kann, wird dieser nunmehr dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die KPMG Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss der Stadtwerke Energie zum 31.12.2010 geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Es sind keinerlei Gründe ersichtlich, dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Energie die Entlastung zu verweigern.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Umbesetzung von Ausschüssen

- beschl. am 24.08.2011; Beschl.-Nr. 11/1184-BV

001 für den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen:

Dr. Marco Schrul wird als Mitglied abberufen.
Kristian Philler wird als Mitglied berufen.

002 für den Kulturausschuss:

Dr. Marco Schrul wird als stellvertretendes Mitglied abberufen.
Kristian Philler wird als stellvertretendes Mitglied berufen.

003 für den Rechnungsprüfungsausschuss:

Dr. Marco Schrul wird als stellvertretendes Mitglied abberufen.

Kristian Philler wird als stellvertretendes Mitglied berufen.

004 für den Jugendhilfeausschuss:

Dr. Marco Schrul wird als stellvertretendes Mitglied abberufen.
Kristian Philler wird als stellvertretendes Mitglied berufen.

005 für den Werkausschuss Kommunale Immobilien Jena (KIJ):

Dr. Marco Schrul wird als stellvertretendes Mitglied abberufen.
Ralf Kleist wird als stellvertretendes Mitglied berufen.

006 für den Werkausschuss Kultur und Marketing Jena (KMJ):

Ralf Kleist wird als stellvertretendes Mitglied abberufen.
Kristian Philler wird als sachkundiger Bürger abberufen.
Kristian Philler wird als stellvertretendes Mitglied berufen.
Rolf-Henryk Viehstädt wird als sachkundiger Bürger berufen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
Az.: 2-2-0222

Flurbereinigungsverfahren Jägerberg

Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG

1. Im Flurbereinigungsverfahren Jägerberg Saale-Izland-Kreis / Stadt Jena wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794)), angeordnet.
2. Mit dem 24.05.2011 tritt der neue Rechtszustand ein. Die nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums enden mit diesem Zeitpunkt.
3. Anträge, die Ansprüche nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gemäß § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera zu stellen.
4. Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird gemäß § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632) angeordnet.
5. Die Überleitungsbestimmungen gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG, die den tatsächlichen Übergang von Besitz und Nutzung regeln, sind nicht erforderlich, da die jetzigen Nutzungen mit den neuen Eigentumsverhältnissen übereinstimmen.

6. Ein Abdruck dieser Ausführungsanordnung mit Gründen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Sekretariat der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Rathausstraße 1, 07774 Camburg, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
Burgstraße 5
07545 Gera

einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gera, den 01.07.2011

gez. Cöster
Stellvertretender Amtsleiter

Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten

Die Nutzungsinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen.

Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 25.11.2009 verfahren.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beräumt.

NORDFRIEDHOF		
Kunzke, Paul	Feld 28, WG, Nr. 247/ 248	NR: unbekannt
Piontek, Egon	Feld 7, WG, Nr. 83 / 84	NR: unbekannt

Straßenbenennungen

Der Kulturausschuss der Stadt Jena hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.09.2011 folgende Straßenbenennung vorgenommen:

Der zwischen der Ziegenhainer Straße Hausnummer 109 und 109a in nördliche und westliche Richtung befindende Privatweg in der Gemarkung Ziegenhain, Flur 3 erhält entsprechend dem Kartenmaterial

die Straßenbezeichnung „In den Bornwiesen“.

Die o.g. Straßenbezeichnung erfolgt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Damit entfällt für etwaige Widersprüche und Anfechtungsklagen die aufschiebende Wirkung. Es handelt sich bei der Straßenbenennung vorrangig um

einen verwaltungstechnischen Vorgang zur Erfassung und eindeutigen Zuordnung von Gebäuden. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur dann ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Verwaltungsentscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Mit erheblicher Wahrscheinlichkeit hätten deshalb Rechtsbehelfe gegen die Straßenbenennung keine Aussicht auf Erfolg und würden als unzulässig abgewiesen werden. Ein Zuwarten muss bis zur erfolglosen Ausschöpfung aller etwaigen Rechtsbehelfe gegen die offensichtlich rechtmäßige Entscheidung des Kulturausschusses erscheint jedoch unbillig und ist weder der Verwaltung noch den sonst betroffenen Grundstücken zuzumuten.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Straßenbenennung begründet sich im zwingenden Gebot der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Sicherung des unverzüglichen Auffindens einer Adresse durch Rettungsdienste, Vollzugsdienste und der Feuerwehr rechtfertigt es hier vollendete Tatsachen zu schaffen.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Geschäftsbereich Tiefbau und Stadtraum des KommunalService Jena, Löbstedter Straße 68 in 07749 Jena, Widerspruch erhoben werden. Diese Verfügung kann dort auch mit ihrer Begründung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

ausgefertigt:
Jena, 08.09.2011

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
Oberbürgermeister

Absicht zur Einziehung von Teilflächen des Eichplatzes und der Weigelstraße

Gemäß § 8 des Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) wird hiermit die Absicht des Straßenbaulastträgers – Stadt Jena – bekanntgegeben,

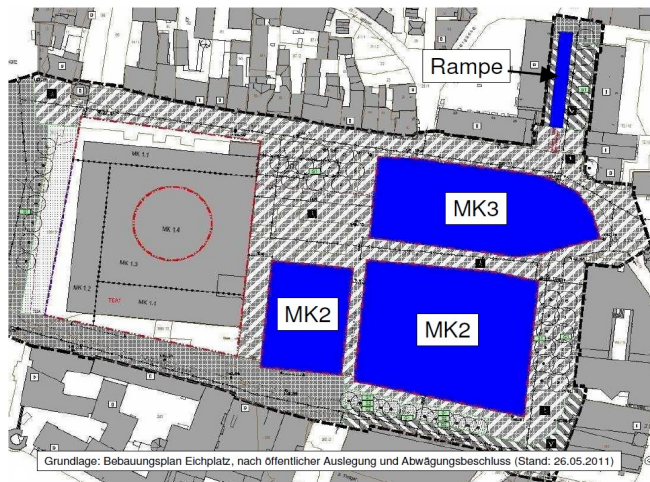
die im Lageplan gekennzeichneten Flächen MK2 (bestehend aus zwei Teilflächen) und MK3 auf dem Eichplatz in der Gemarkung Jena, Flur 1, Teilflächen von Flurstück 114/3; 198/9; 198/10 und 198/22 sowie

ein Teilfläche der Weigelstraße für die Zufahrt (Ramoe) zur Tiefgarage der o.g. Objekte in der Gemarkung Jena, Flur 1, Teilfläche von Flurstück 77/1

aus der Straßenbaulast der Stadt Jena herauszunehmen und einzuziehen.

Die Einziehung der o.g. Flächen erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Die Einziehung soll eine Woche nach Aufstellen des Bauzaunes und eines aussagekräftigen Bauschildes, welches das Bauvorhaben der Eichplatzbebauung ersichtlich macht, wirksam werden.



Einwände dagegen können einschließlich drei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Geschäftsbereich Tiefbau und Stadtraum, Abteilung Verkehrssicherheit und Straßenverwaltung beim Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68 in 07749 Jena, eingelegt werden.

ausgefertigt:
Jena, 07.09.2011

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
Oberbürgermeister

Zuwendung aus der Thüringer Ehrenamtstiftung für das Jahr 2011

Gesamtbetrag: 41.954,00 €	
Telefonseelsorge e.V., PF 100304, 07703 Jena	340,00 €
SHG Rheuma Fit e.V., Postfach 78, 07724 Jena	100,00 €
KOMME e.V., Karl-Marx-Allee 28, 07747 Jena	100,00 €
Förderverein Bären e.V., Marktstr. 26, 07747 Jena	100,00 €
Evang. Kinder- und Familientagesstätten e.V., Am Plan 4, 07743 Jena	125,00 €
Ein Dach für Allee.V., Merseburger Str. 27 e.V., 07743 Jena	110,00 €
Landesk. Gemeinschaft e.V., Wagner-gasse 28, 07743 Jena	170,00 €
Kriminalistisches Institut e.V., Steinweg	100,00 €

33, 07743 Jena	
SHG Fibromyalgie e.V., E.-Kuithan-Str. 3, 07743 Jena	100,00 €
Hilfe für Kinder v. Tschernobyl e.V., Am Plan 8, 07743 Jena	100,00 €
Grenzenlos e.V., Saalbahnhofstr 12, 07743 Jena (2 Anträge)	100,00 €
Osteoporose Selbsthilfegruppe e.V., Klara-Griefahnstr. 7, 07747 Jena	110,00 €
Demokratischer Jugendring e.V., Frege-str. 3, 07747 Jena	3.190,00 €
Begegnungszentrum e.V., Closewitzer Str. 2, 07743 Jena	300,00 €
Jenaer Frauenhaus e.V., Wagnergasse 25, 07743 Jena	100,00 €
Akkordeonorchester Carl-Zeiss e.V., Burgstr. 50, 07751 Rothenstein	100,00 €
Iberoamerica e.V., Wagnergasse 25, 07743 Jena	135,00 €
Caritasregion/Allg. Sozialberatung e.V., Wagnergasse 29, 07743 Jena	300,00 €
Stadtfeuerwehrverband e.V., Sankt-Florian Weg 2, 07751 Jena	310,00 €
Stadtfeuerwehrverband e.V. „Jugendfeuerwehr“, Sankt-Florian Weg 2, 07751 Jena	250,00 €
Bürgerinitiative Asyl e.V., Unterm Markt 13, 07743 Jena	100,00 €
Menschen ohne Bez. Beschäftigung-Hilfe zur Selbsthilfe e.V. Unterm Markt 2, 07743 Jena	125,00 €
Lobdeburg-Gemeinde 1912 e.V., Fuchslöcher-Str. 10, 07749 Jena	180,00 €
Vereinigung Freier Kindergarten e.V., Forstweg 18, 07745 Jena	100,00 €
Überbetr. Ausbildungsgesellschaft gGmbH, Ilmstraße.1, 07743 Jena	100,00 €
NABU KV Jena, Schillergässchen 5, 07745 Jena	1.370,00 €
Förderverein Migrations-Integrationsbeirat e.V., Löbdergraben 14, 07743 Jena	200,00 €
Bürgerstiftung Zwischenraum, Am Rahmen 27, 07743 Jena	2.500,00 €
Beratungszentrum Lucie e.V., Wagner-gasse 25, 07743 Jena	100,00 €
Männerchor Winzerla e.V., Frongasse 3a, 07745 Jena	100,00 €
POESIE SCHMECKT GUT e.V., Löbdergraben 14 a, 07743 Jena	100,00 €
Ortsverein Burgau e.V., Reifsteinweg 10 a, 07745 Jena	275,00 €
Deutsch-Französische Gesellschaft e.V., Annemonenweg 9, 07751 Jena	170,00 €

Feuerwehr- und Dorfverein Krippendorf, Am Gönnabach 9, 07751 Jena	185,00 €
Stadtspportbund Jena e.V., Am Stadion 1, 07749 Jena	16.380,00 €
EuroWerkstatt e.V., Dornburger Str. 55, 07743 Jena	135,00 €
Frauzentrum Towanda e.V., Wagner-gasse 25, 07743 Jena	110,00 €
Regionalverband der Kleingärtner e.V., Johannisplatz 14, 07743 Jena	1.200,00 €
Thür. Seniorenverband BRH e.V., St-Wendelstieg 4c, 07749 Jena	110,00 €
UNICEF, Neugasse 36, 07743 Jena	115,00 €
AG Diakonie Jena, Saalbahnhofstr. 12, 07743 Jena	4.520,00 €
Sozialverband VdK/ Kreisverband Jena, Am Anger 32, 07743 Jena	340,00 €
Evangelische Erwachsenenbildung, Lu-therstr. 3, 07743 Jena	205,00 €
AWO-Kreisverband e.V., Soproner Str. 1 b, 99427 Weimar	2.330,00 €
Volkssolidarität Regionalverband Ostthü-ringen e.V., Grietgasse 6, 07743 Jena	615,00 €
Eine-Welt Haus e.V. Unterm Markt 13, 07743 Jena	310,00 €
Carl-Zeiss Sinfonieorchester, Berggasse 2, 07745 Jena	310,00 €
Förderverein Hospitz e.V., Drackendorfer Str. 12 a, 07747 Jena	139,00 €
Deutsche Parkinson Vereinigung e.V., Fritz-Ritter-Str. 20, 07747 Jena	100,00 €
DRK-Kreisverband, e.V. Dammstr. 32, 07749 Jena	2.350,00 €
Historische Spielleutegruppe, Felsenkel-lerstr. 5, 07745 Jena	740,00 €
Aids Hilfe e.V. , Erfurter Str. 17, 99423 Weimar	100,00 €

Vereinszuschüsse 2011

Der Fachdienst Feuerwehr hat am 16.08.2011 über die Vergabe von Freiwilligen Zuschüssen an Vereine von 8.500 € entschieden. Zu berücksichtigen ist, dass die Förderung ohne Rechtsansprüche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt wird.

Antragsteller	Bereich	Zuschussart	Beschlossene Höhe
Stadtfeuerwehr- verband Jena e.V.		PF	8.500,00 €
Gesamtsumme: 8.500,00 €			

Vereinszuschüsse 2011

Der Fachdienst Feuerwehr hat am 30.08.2011 über die Vergabe von Freiwilligen Zuschüssen an Vereine von 1.000 € entschieden. Zu berücksichtigen ist, dass die Förderung ohne Rechtsansprüche im Rahmen der zur Verfügung.stehenden Mittel gewährt wird.

Antragsteller	Bereich	Zuschussart	Beschlossene Höhe
Stadtfeuerwehr- verband Jena e.V.		PF	1.000,00 €
Gesamtsumme: 1.000,00 €			

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL)



Einladung zur nächsten
Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena - Saale-Holzland-Kreis
am Montag, den **26.09.2011, 14:00 Uhr**, im Beratungsraum der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung der Verbandsräte und Gäste, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 12. Sitzung vom 02.12.2010
4. Berichtsvorlage 01-13/2011: Bericht zur Jahresrechnung 2010 - vorläufiges Ergebnis
5. Beschlussvorlage 01-13/2011: Mittelübertragung im Rahmen der Jahresrechnung 2010
6. Informationen / Sonstiges

Dr. Albrecht Schröter
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **20.09.2011, 19:00 Uhr**, findet im Raum 00.23 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollbestätigung
3. Sozio-kultureller Beirat
4. Tafeln für den Jenaplan
5. Zwischenbericht der Arbeitsgruppe "Auseinandersetzung mit der NS-Gewaltherrschaft in Jena"
8. Kulturförderung 2011 (Beschluss)
9. Verschiedenes

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Baugrundstücke Paraschkenmühle, Jena-West

Die Stadt Jena – KIJ – hat zwischen Lutherstraße und Leutra mehrere Wohnbaugrundstücke erschließen und parzellieren lassen.

Die Grundstücke werden öffentlich ausgeschrieben. Sie werden im fertig erschlossenen und vermessenen Zustand makler- und bauträgerfrei verkauft. Das Mindestgebot liegt bei 140 €/m².

Ab sofort können die Ausschreibungsunterlagen für die letzten fünf Parzellen im Internet unter www.kij.de eingesehen sowie bei KIJ, Paradiesstraße 6, 07743 Jena, Telefon 03641 / 497028 oder unter baugrundstueck@jena.de abgefordert werden.



Grundstück Schützenhofstraße

Der Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena schreibt eine Teilfläche des Grundstücks Flurstück 447/2, Flur 3, Gemarkung Löbstedt (Schützenhofstraße) zum **Verkauf** aus oder bietet die **Vergabe eines Erbbaurechtes** für die Dauer von mindestens 25 Jahren zu folgenden Bedingungen an:

<u>Lage:</u>	Gemarkung Löbstedt, Flur 3, Flurstück 447/2
<u>Größe Teilfläche:</u>	ca. 4.281 m ²
<u>Bodenrichtwert:</u>	85 €/m ²
<u>Verkehrswert:</u>	363.885 €
<u>Erbbauzins:</u>	4 % vom Verkehrswert = 14.555 € /Jahr zzgl. einmalige Vermessungskosten

Ausschreibungsbedingungen:

Der Käufer oder Erbbauberechtigte soll auf dem Grundstück eine Kindertagesstätte für insgesamt 130 Kinder (davon 45 Plätze für Kinder unter 3 Jahre) bis zum 01.04.2013 errichten. Es erfolgt keine Entschädigung für den Gebäuderestwert bei Beendigung des Erbbaurechtsvertrages.

Auskunft über Vorgaben zur Nutzung erhalten Sie im Bildungsservice der Stadt Jena, Am Anger 13, Herr Ehrenberg (Tel. 03641 / 492600).

Informationen zum Grundstück erteilt Ihnen KIJ, Paradiesstr. 6, 07743 Jena, Tel. 03641 / 497003 bzw. 497040, Fax: 03641 / 497005 bzw. unter www.kij.de. Im Internet finden Sie auch einen Lageplan und einen Leitungsbestandsplan.

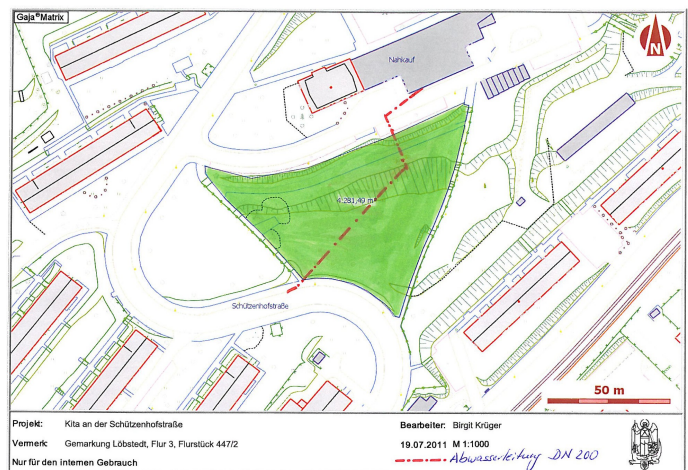
Seitens des Bieters sind vorzulegen:

1. Vorlage eines pädagogischen Konzeptes zur Betreuung der Kindertagesstätte
2. Ein Finanzierungskonzept mit Angaben zu den geplanten Gesamtbaukosten, aufgliedert in:
 - Finanzierungsanteil über die Platzkostenpauschale von max. 125€ pro Platz u. Monat
 - Eigenanteil
 - Zuschuss
3. Ein Bauzeitenplan bis zur Eröffnung der Kindertagesstätte, mit den Eckterminen:
 - Einreichung Bauantrag
 - Baubeginn
 - Rohbaufertigstellung
 - Eröffnung

Der künftige Träger ist idealerweise bereits Träger einer oder mehrerer Kindertagesstätten in Jena und kann gegebenenfalls bei perspektivisch rückläufiger Kinderzahlentwicklung die Schließung einer Bestandskindertagesstätte anbieten (entsprechend Kita-Bedarfsplan 2011).

Ihr Angebot senden Sie bitte mit diesen Unterlagen bis zum **07.10.2011** an KIJ, Paradiesstraße 6, 07743 Jena. Ihr Gebot muss in einem zweiten verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung Grundstück Schützenhofstraße“ sowie Ihrem Absender versehen ist.

KIJ ist nicht verpflichtet, das Grundstück an einen bestimmten Bewerber zu vergeben.





Auftraggeber:
 Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703
 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
 Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:
**Staatliche Grundschule „Heinrich Heine“
 Jena – Aufstockung Westflügel**
 Dammstraße 37, 07749 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin
12	Innenputz 1220 m² Innenputz Kalk- Zement 185 m APU - Leisten innen 210 m Eckschutzschiene 30 m Putzabschlussprofil 60 m Abdeckprofil für Bewegungsfugen Wände 10 m² Innenwandputz Gips	10,00 €	45. KW 11 - 09. KW 12	05.10.2011 10:30 Uhr
13	Innentüren 9 Stck Klassenraumbtüren mit Stahlzarge Schallschutzanforderungen 3 Stck Innentüren mit Stahlzargen, feuchtraumgeeignet 2 Stck Obertürschließer 3 Stck Lichtausschnitte in ESG	10,00 €	01. KW 12 - 09. KW 12	05.10.2011 11:00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund **6661.1102.15** mit dem Vermerk "Heineschule - Aufstockung Los ..." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **16.09.2011** versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlagsfrist Los 12+13 endet am: 31.10.2011

Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste der Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:
 A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abge-

schlossenen Geschäftsjahren, betreffend Bauleistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
 B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.
 C) Nachweise gem. §16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt
 - Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes
 - Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Nebenangebote: Nebenangebote sind zugelassen

Sicherheiten:
 Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 5 v. H. Der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt.
 Die für **Mängelansprüche** zu leistende Sicherheit beträgt 3 v.H. der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge.

Nachprüfungsstelle:
 Thüringer Landesverwaltungsamt
 Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten
 Weimarplatz 4, 99423 Weimar
 Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG (Kosntenfolge) hin.



Auftraggeber:
 Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703
 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
 Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:
Sanierung Jenaplan- Schule
 Tatzendpromenade 9, 07745 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin
9b	Trockenbau Decke 2.150 m² fugenlose Unterdecke, 1.100 m² Akustik--Deckenspiegel, 150 m² Unterdeckenband Breite 0,5 m, 140 m² fugenlose Akustikunterdecke	14,80 €	17.11.2011– 27.04.2012	10.10.2011 11:00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund **6661.1602.14** mit dem Vermerk "Jenaplan - Schule Los 9b" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **15.09.2011** versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlagsfrist endet am: **11.11.2011**

Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste der Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:

- A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Bauleistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.
- C) Nachweise gem. §16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt
- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes
- Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Nebenangebote: Nebenangebote sind zugelassen

Sicherheiten:

Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für **Mängelansprüche** zu leistende Sicherheit beträgt 3 v.H. der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge.

Nachprüfungsstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG (Kos-tenfolge) hin.